

"Kann - Kinder" und "Antrags-Kinder" -wo liegt der Unterschied?

Beitrag von „Talida“ vom 13. Oktober 2007 17:00

Hier noch der passende Absatz 1 aus dem Schulgesetz und die Übergangsvorschrift:

Zitat

§ 35 Beginn der Schulpflicht

(1) Die Schulpflicht beginnt für Kinder, die bis zum 31. Dezember das sechste Lebensjahr vollenden, am 1. August desselben Kalenderjahres. Kinder, die nach dem 30. September das sechste Lebensjahr vollenden, werden auf Antrag der Eltern ein Jahr später eingeschult.

[...]

Übergangsvorschriften

(2) Abweichend von der Vorschrift in Artikel 1 (des 2. Schulrechtsänderungsgesetzes) über die Verlegung des Stichtags für die Einschulung

(§ 35 Abs. 1 Satz 1 SchulG) gelten statt des Stichtags 31. Dezember für die Einschulung

zum Schuljahr 2007/2008 der 31. Juli,

zum Schuljahr 2008/2009 der 31. Juli,

zum Schuljahr 2009/2010 der 31. August,

zum Schuljahr 2010/2011 der 31. August,

zum Schuljahr 2011/2012 der 30. September,

zum Schuljahr 2012/2013 der 31. Oktober,

zum Schuljahr 2013/2014 der 30. November,

zum Schuljahr 2014/2015 der 31. Dezember.

§ 35 Abs. 1 Satz 2 findet ab dem Schuljahr 2012/2013 Anwendung.

Alles anzeigen

Also gilt z.B. für die Einschulung im nächsten Jahr (Anmeldungen laufen gerade), dass Kinder, die bis zum 31. Juli ihren sechsten Geburtstag feiern schulpflichtig werden. Alle Kinder, die danach erst sechs Jahre alt werden, können auf Antrag eingeschult werden. Der 30. September als Stichtag für einen Antrag für eine spätere Einschulung greift erst ab 2012. Richtig?

An meiner Schule kursieren auch beide Begriffe (Kann-Kind, Antrags-Kind), die jedoch dasselbe bedeuten.

Gruß Talida